

1976	Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1976	Nr. 104
------	---------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 76	Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung 85-1, 820-1, 8252-1	2213
18. 8. 76	Gesetz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses	2215
16. 8. 76	Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen	2216
12. 8. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 117 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969) 810-1	2218

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46	2219
Verkündungen im Bundesanzeiger	2219

Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung

Vom 18. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Kinder, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
2. nicht erwerbstätig sind

und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder,

deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.“

2. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird hinter „§ 2 Abs. 2“ eingefügt „oder 4 a“.

Artikel 2

§ 205 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für Kinder, die nach § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes berücksichtigt werden, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Bund zahlt den Krankenkassen für jede der in Absatz 3 Satz 5 genannten Personen monatlich einen Betrag in Höhe von fünfzig Deutsche Mark. Der in Satz 1 genannte Betrag verändert sich jeweils zum 1. Januar um den Vomhundertsatz, um den sich die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 gegenüber der des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat; der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Das Nähere über den Nachweis, die Zahlung, den Abrechnungszeitraum und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 3

§ 32 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Für Kinder, die nach § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes berücksichtigt werden, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bund zahlt den Krankenkassen für jede der in Absatz 2 Satz 5 genannten Personen monatlich einen Betrag in Höhe von fünfzig Deutsche Mark. Der in Satz 1 genannte Betrag verändert sich jeweils zum 1. Januar um den Vomhundertsatz, um den sich die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung gegenüber der des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat; der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Das Nähere über den Nachweis, die Zahlung, den Abrechnungszeitraum und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Gesetz
zur Gewährleistung der Unabhängigkeit
des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses**

Vom 18. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Deutsche Presserat erhält zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgabe zur Feststellung und Beseitigung von Mißständen im Pressewesen alljährlich einen Zuschuß des Bundes. Der Zuschuß ist zweckgebunden für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserates zu verwenden.

(2) Der Zuschuß wird zum 1. April eines jeden Jahres gezahlt, erstmals am 1. April 1976. Er beträgt 80 000 DM.

§ 2

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bestimmt sich nach § 104 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 3

Der in § 1 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Betrag ist im Haushaltsplan veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Betrages.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs
mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen**

Vom 16. August 1976

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 und Satz 5 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (8. Änderungsgesetz) vom 30. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2679), wird nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nach § 32 a des Luftverkehrsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zeitliche Einschränkung

(1) Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wird der nichtgewerbliche zivile Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 2000 Kilogramm Höchstgewicht (Leichtflugzeuge) und Motorseglern an Landeplätzen, an denen Bewegungen (Starts, Landungen) von motorgetriebenen Luftfahrzeugen von 20 000 und mehr im vorausgegangenen Kalenderjahr nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes stattgefunden haben, wie folgt zeitlich eingeschränkt:

Werktags vor 7.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und nach Sonnenuntergang, sowie sonn- und feiertags vor 9.00 Uhr und nach 13.00 Uhr mittlereuropäischer Zeit sind

1. Platzrundenflüge,
2. Schulflüge, mit Ausnahme von Überlandschulflügen und anderen Schulflügen, die über die Umgebung des Landeplatzes hinausgehen und länger als eine Stunde dauern,
3. Rund- und Besichtigungsflüge gegen Entgelt,
4. erlaubnispflichtige Reklameflüge und
5. Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens,

unzulässig.

(2) Die nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Nachtflüge dürfen auf den für Nachtflüge genehmigten Landeplätzen in der Zeit bis zu dreieinhalb Stunden nach Sonnenuntergang durchgeführt werden.

§ 2

Regelungen durch die Landesbehörden

(1) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse Ausnahmen von den Einschränkungen zulassen,

soweit solche Einschränkungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände an einem Landeplatz zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm nicht erforderlich sind.

(2) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, insbesondere im Hinblick auf die Besiedlung in der Umgebung des Landeplatzes, weitere Landeplätze den Einschränkungen entsprechend § 1 unterwerfen oder die Einschränkungen entsprechend § 1 am einzelnen Landeplatz verschärfen.

§ 3

Veröffentlichung der Landeplätze

Der Bundesminister für Verkehr gibt im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer die Landeplätze, die infolge der Zahl der Flugbewegungen oder auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde den Einschränkungen nach § 1 unterliegen, bekannt.

§ 4

Erhöhte Schallschutzanforderungen

(1) Die zeitlichen Einschränkungen gelten nicht für Leichtflugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen. Dies gilt nicht für Nachtflüge.

(2) Erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen Leichtflugzeuge und Motorsegler, wenn sie die in der Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 17. Juli 1975, bekanntgegeben im Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1976 und in den Nachrichten für Luftfahrer NfL II — 47/75, festgelegten Emissionsgrenzwerte um mindestens 5 dB (A) und ab 1. April 1978 um mindestens 8 dB (A) unterschreiten.

(3) Das Luftfahrt-Bundesamt legt bei der Verkehrszulassung fest, ob das Leichtflugzeug oder der Motorsegler erhöhten Schallschutzanforderungen entspricht.

(4) Das Luftfahrt-Bundesamt gibt im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer die Luftfahrzeugmuster, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, bekannt.

(5) Luftfahrzeuge, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, dürfen besonders gekennzeichnet werden. Das Luftfahrt-Bundesamt legt in einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer Einzelheiten der Kennzeichnung fest.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Luftfahrzeugs einen nach § 1 unzulässigen Flug an einem Landeplatz, der nach § 3 bekanntgegeben ist, durchführt,
2. als Führer eines Luftfahrzeugs einen Flug mit einem Luftfahrzeug durchführt, das eine besondere Kennzeichnung im Sinne des § 4 Abs. 5 führt, ohne erhöhten Schallschutzanforderungen zu entsprechen, oder als Halter eines Luftfahrzeugs einen solchen Flug anordnet oder zuläßt.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) auch im Land Berlin.

Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Bonn, den 16. August 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 1976 — 1 BvL 31/73 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die Regelung des § 117 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar, soweit eine Abfindung, die ein Arbeitnehmer bei vorzeitiger Auflösung seines Arbeitsverhältnisses durch Vergleich erhält, in voller Höhe zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. August 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 46, ausgegeben am 18. August 1976

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 76	Gesetz zum Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank	1445
28. 6. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Energy Research and Development Administration der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der natriumgekühlten Schnellen Brutreaktoren	1448
12. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe	1459
23. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1460
23. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1461
23. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1461
23. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See	1462
29. 7. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	1463
3. 8. 76	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 der Konvention	1464

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
9. 8. 76 Verordnung TSF Nr. 6/76 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	152 14. 8. 76	1. 12. 76

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 306. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 153 vom 17. August 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 153 vom 17. August 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.